

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 27.03.2024
AZ.: IV/26.2 Neubau Hofstr. 98

WP 20-25 SV 26/055

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

033-24 Anregung nach §24 GO NRW Aufgabe des geplanten Bauvorhabens Hofstr. 98

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen
Organisatorische Auswirkungen

ja nein
 ja nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss	10.04.2024	Vorberatung
Sozialausschuss	11.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Hilden	17.04.2024	Entscheidung

Anlage 1: 033-24 Anregung nach §24 GO NRW
Anlage 2: 034-24 Anregung nach §24 GO NRW
Anlage 3: Folien zur Bürgerinformation am 27.02.2024 - Teil Bauprojekt

Antragstext:

1. Antrag 1:
Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen, dass das o.g. Bauvorhaben nicht durchgeführt und nach Alternativen gesucht wird.
2. Antrag 2:
..., regen wir an, die gesamte Acker- und Freifläche an der Hofstraße nicht zu bebauen, sondern als Freifläche im Rahmen eines Gesamtkonzeptes der grünen Infrastruktur zur Anpassung an den Klimawandel im Flächennutzungsplan zu sichern.
Das aktuelle Bauvorhaben an der Hofstraße 98 ist deshalb einzustellen.

Begründung:

Aufgrund des Umfangs der Begründungen der Anträge wird an dieser Stelle auf die beigelegte Anlage 1 und Anlage 2 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:**Verfahrensablauf**

Für die hier vorliegenden Anregungen nach §24 GO NRW wäre die gemäß Hauptsatzung formal korrekte Beratungsfolge

- | | |
|---|------------|
| 1. Hauptausschuss | 12.06.2024 |
| 2. Vorberatung Fachausschuss | |
| hier: Sozialausschuss | 20.06.2024 |
| hier: Stadtentwicklungsausschuss | 28.08.2024 |
| 3. Vorberatung | |
| hier: Ausschuss für Finanzen u. Beteiligungen | 18.09.2024 |
| 4. Entscheidung im Rat der Stadt Hilden | 25.09.2024 |

Das würde zwar terminlich noch mit dem vorgesehenen Verfahren zur Freigabe der Haushaltsmittel und damit zum endgültigen Ausführungsbeschluss für den Neubau einer Flüchtlingsunterkunft korrespondieren (UKS am 05.09.2024 / FuB am 18.09.2024 / Rat am 25.09.2024). Da aber derzeit die Planungsleistung für das Projekt vergeben wird, wäre zum o.g. Entscheidungszeitpunkt bereits ein großer Teil der Planung und Vorbereitung für den Bau erfolgt.

Deshalb ist der formelle Beratungsweg somit nicht im Sinne der Wirtschaftlichkeit. Die nun seitens der Verwaltung vorgeschlagene Beratungsfolge sieht deshalb unter Umgehung des Hauptausschusses sowie des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen eine Vorberatung direkt im Stadtentwicklungsausschuss am 10.04.2024 und im Sozialausschuss am 11.04.2024 und eine anschließende Entscheidung im Rat am 17.04.2024 vor, um zügig eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen, ob auf dem Standort Hofstraße 98 eine Unterkunft für Geflüchtete errichtet werden soll.

Die Entscheidung zur konkreten Ausführung verbleibt bei einer Grundsatzentscheidung für den Standort natürlich bei dem beschlossenen Prozess, nach Vorlage der konkreten Entwurfsplanung mit Kostenberechnung über die Freigabe der Budgetmittel zu entscheiden.

Ausgangssituation

In der Sitzung des Rates vom 19.10.2023 informierte die Verwaltung über die Prognose der Situation hinsichtlich der Belegung der Unterkünfte für geflüchtete Menschen. Die weiterhin steigende Zahl von flüchtenden Menschen führt dazu, dass die vorhandenen Unterkünfte nahezu vollständig belegt sind und weitere Aufnahmekapazitäten geschaffen werden müssen.

Schaffung von Unterkünften im Gebäudebestand

Seit dem Beginn des Angriffskrieges gegen die Ukraine wurden im Gebäudebestand knapp 200 zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten durch das Amt für Gebäudewirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration geschaffen. Dies wurde durch Reaktivierung oder Umnutzung von Bestandsgebäuden sowie zusätzliche Anmietung von Wohnungen realisiert.

Belegung Weidenweg

Zwischenzeitlich wurde zur Aufnahme von Geflüchteten, die der Stadt Hilden zugewiesen werden, die Sporthalle Weidenweg entsprechend eingerichtet. Zu Ende März war die Halle mit ca. 20 Personen belegt.

Standortprüfungen für einen Neubau

Im Zuge einer Standortfindung wurden 16 Standorte auf ihre Eignung für einen Neubau untersucht. Auch wurden Erweiterungen der bestehenden Standorte Beckersheide und Herderstr. geprüft. Ebenso standen Grundstücke im Bereich Krabbenburg und an der Düsseldorfer Str. zur Diskussion. Letztendlich wurden in der Ratssitzung am 12.12.2023 aus drei konkreten Standortvorschlägen das Grundstück Hofstr. 98 für einen Neubau ausgewählt.

Erwerb von Bestandsimmobilien

Parallel zur Standortprüfung erfolgte eine Marktsondierung zur Beschaffung von Bestandsimmobilien, die durch Umnutzung als zusätzliche Unterkünfte in Frage kommen könnten. Insbesondere wurde hier der Erwerb oder die Anmietung von Hotels oder Gewerbeimmobilien geprüft. Auch ein Vorschlag, der nach der Bürgerinformation am 27.02.2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen ist, wurde geprüft, konnte aber nicht weiterverfolgt werden, weil das grundsätzlich geeignete Objekt zwar zum Verkauf stand, aber noch größtenteils durch Gewerbetreibende mit langjährigen Mietverträgen genutzt wird.

Bei geeigneten Objekten erfolgte der Einstieg in Verhandlungen, die jedoch allesamt nicht positiv abgeschlossen werden konnten.

Neubau einer Unterkunft für Geflüchtete

Mit der SV 26/048 stellte die Verwaltung für das Vorhaben „Neubau einer Flüchtlingsunterkunft“ die Grundzüge der Planung in den zuständigen Ausschüssen und im Rat der Stadt Hilden vor. Im Rat der Stadt Hilden wurde am 12.12.2023 der nachhaltige Neubau einer Unterkunft beschlossen. Darüber hinaus wurde der Projektstand im Rahmen der Bürgerinformation am 27.02.2024 der breiteren Öffentlichkeit präsentiert.

Im Beratungsprozess wurde auch mehrheitlich beschlossen, dass die Unterkunft nicht in einfacher Containerbauweise erfolgen solle. Stattdessen wurde darauf hingewiesen, dass ein nachhaltiger Bau von Gebäuden in ansprechender Architektur und mit bis zu drei Geschossen entstehen soll. Dies beinhaltet grundsätzlich, dass im Rahmen der Planung die Anlage von Retentionsflächen, Schutz vor Starkregenereignissen, PV-Anlagen, Wärmepumpen etc. geprüft und im Bau - soweit

technisch und wirtschaftlich sinnvoll - umgesetzt werden. Zusätzlich wurde im zugrundeliegenden Vorentwurf die Stellung der Baukörper auch unter Berücksichtigung der Kaltluftleitbahnen in der Art entwickelt, dass sich das Objekt städtebaulich in die Umgebung integriert.

Aktueller Stand

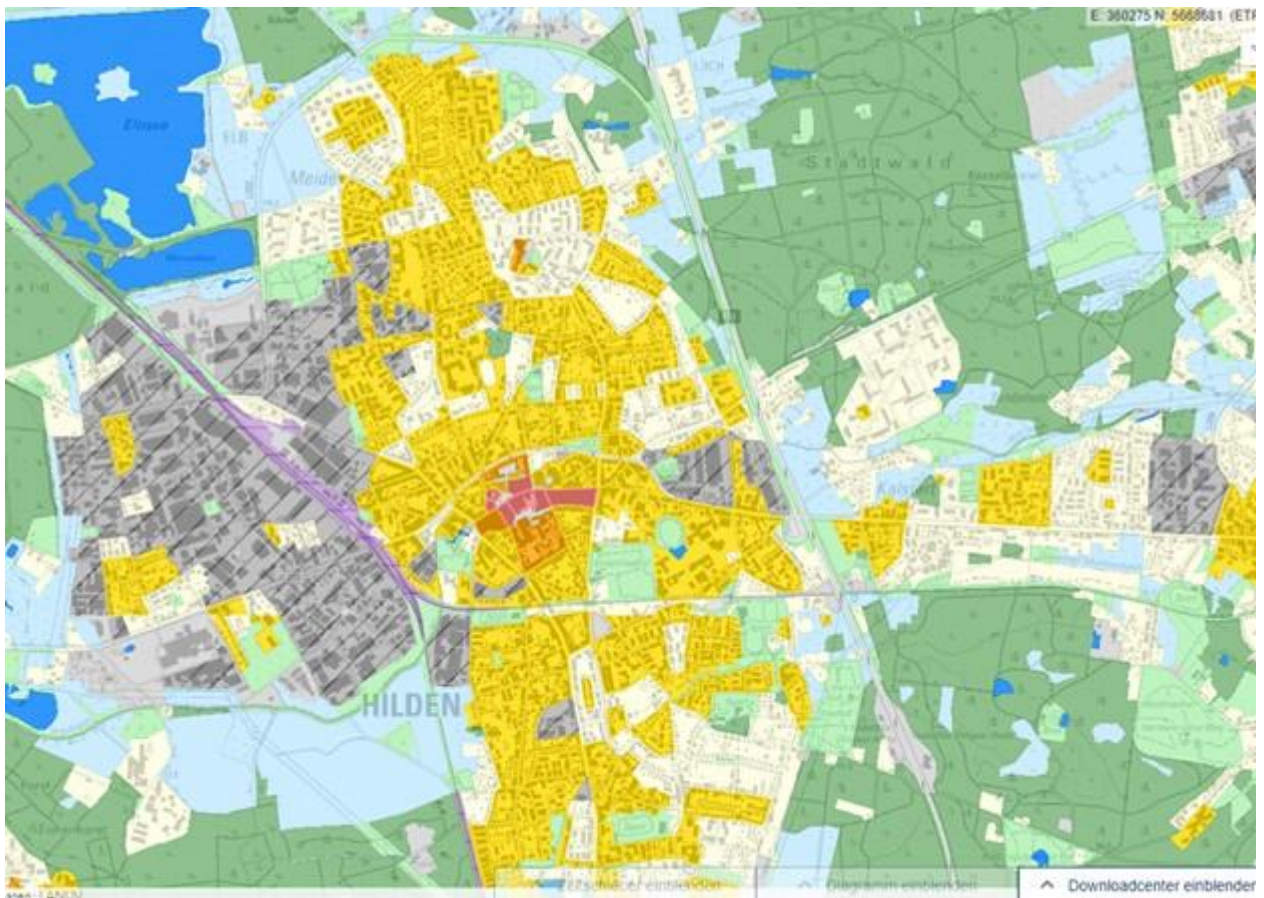
Derzeit erfolgt die Beschaffung der notwendigen Planungsleistungen entsprechend der gesetzlichen und städtischen Vergabevorschriften. Ziel ist es, die Entwurfsplanung in der Beratungsfolge UKS am 02.09.2024 / FuB am 18.09.2024 / Rat 25.09.2024 den politischen Gremien vorzustellen.

Berücksichtigung der Klima- und immissionsökologischen Funktion des Vorhabengrundstücks

Die Lokalisierung von Hitze- bzw. Wärmeinseln macht in einem ersten Schritt die Definition von Wärmeinseln erforderlich. Verschiedene Landesämter haben sich mit dieser Thematik befasst und aussagekräftige Grundlagen zur weiteren Anwendung auf kommunaler Ebene entwickelt, unter anderem das LANUV in NRW.

Das LANUV NRW hat eine Klimatopkarte entwickelt, aus der konkrete Informationen über das Mikroklima in Hilden zu entnehmen sind. Zur Erläuterung wird zunächst ausgeführt:
„Die Klimatopkarte bildet die Grundlage für die Klimaanalyse, da sie die unterschiedlichen Flächennutzungen unterscheidet. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen. Das „Mikroklima“ wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief sowie Vegetationsart beeinflusst.“

Klimatopkarte für Hilden (aus Klimaatlas LANUV NRW):



Klimatope

- 1 Gewässer-, Seenklima
- 2 Freilandklima
- 3 Waldklima
- 4 Klima innerstädt.
Grünflächen
- 5 Vorstadtklima
- 6 Stadtrandklima
- 7 Stadtklima
- 8 Innenstadtklima
- 9 Gewerbe-,
Industrieklima (offen)
- 10 Gewerbe-,
Industrieklima (dicht)
- [Bahnverkehr]
- [Straßenverkehr]

Als die Bereiche, die als potentielle Wärmeinsel gelten, kann man insbesondere die Klimatope 8

„Innenstadtklima“ und 7 „Stadtklima“ sowie das Klimatop 10 „Gewerbe- und Industrieklima (dicht)“ betrachten. Bei den Klimatopen 8 und 7 handelt es sich hauptsächlich um einen kleineren Bereich im Zentrum Hildens. Das Gewerbe- und Industrieklimatop weist zwar auch einen hohen Wärme-grad auf, wird allerdings zu den Nachtzeiten, in denen eine Überwärmung zu Schlafdefiziten führt und daher als besonders gesundheitsgefährdend gilt, in der Regel nicht genutzt.

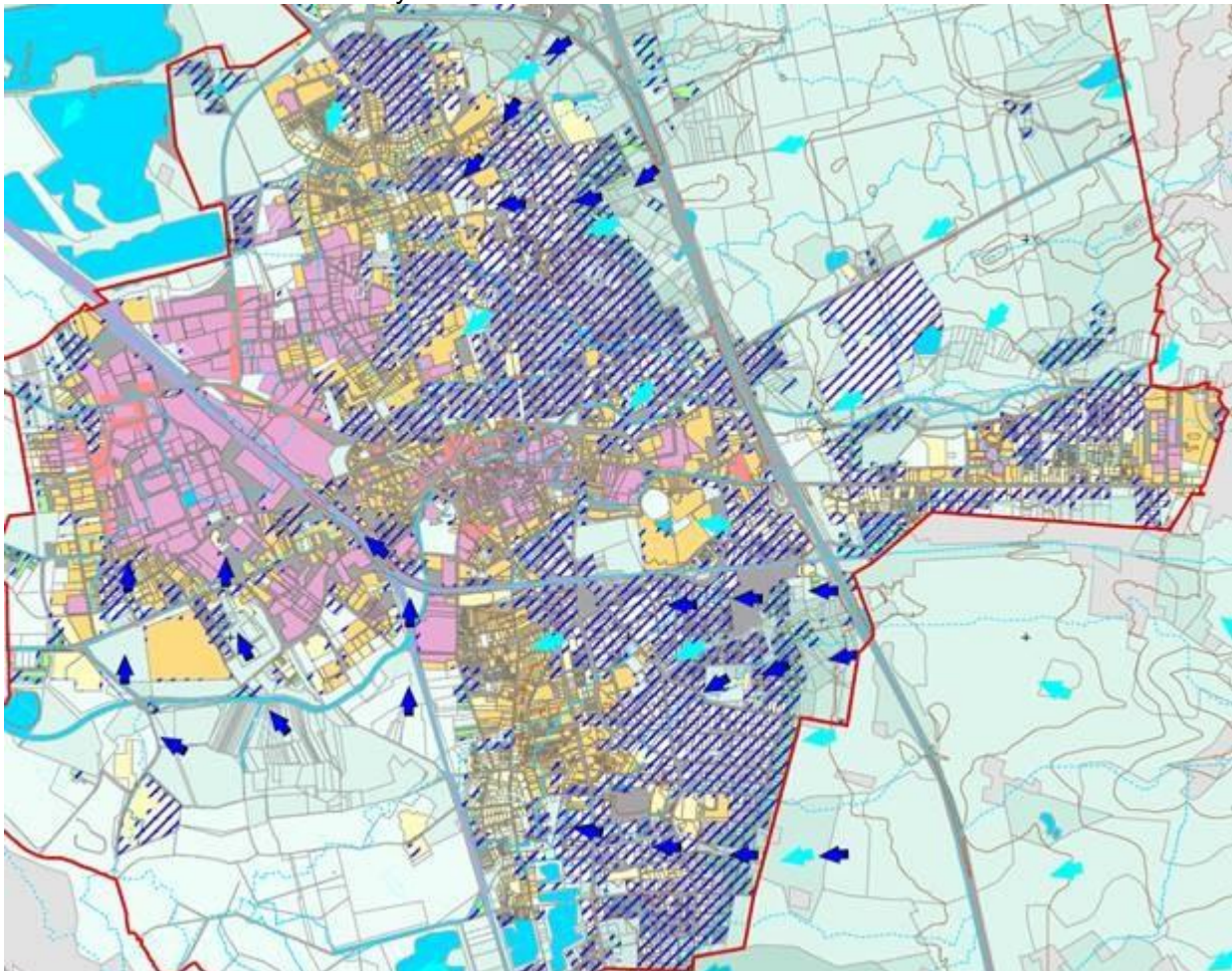
Das Wohnareal der Antragsteller in unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens wird mit 6 „Stadt-randklima“ seitens des LANUV bewertet.

Abgesehen von der LANUV-Betrachtung der Klimatope nach den genannten mikroklimatischen Kriterien hat die Stadt Hilden frühzeitig das lokale Klima mit lokalen Windsystemen mit der Klima-analyse Hilden aus dem Jahr 2009 in einer Auflösung von 60 x 60 Metern untersucht. Die Mes-sungen und Berechnungen beziehen sich auf eine durch lokale Einflüsse bestimmte Wetterlage, die autochthone Wetterlage, die aufgrund der fehlenden überörtlichen Windverhältnisse das Ent- stehen der siedlungsbedingten Wärme- und Hitzeinseln begünstigt. Im Hochsommer bringt diese Wetterlage häufig die windstillen Tropennächte mit sich.

Die Ergebnisse der Untersuchung kann man der unten abgebildeten Klimafunktionskarte aus der Klimaanalyse der Stadt Hilden entnehmen.

In der Karte kann man sehen, dass bei autochthonen Wetterlagen der Hildener Osten, der Nordos- ten bis zum Südosten (hellblauer Bereich) mit insbesondere nächtlichen Kaltluftströmungen ver- sorgt werden.

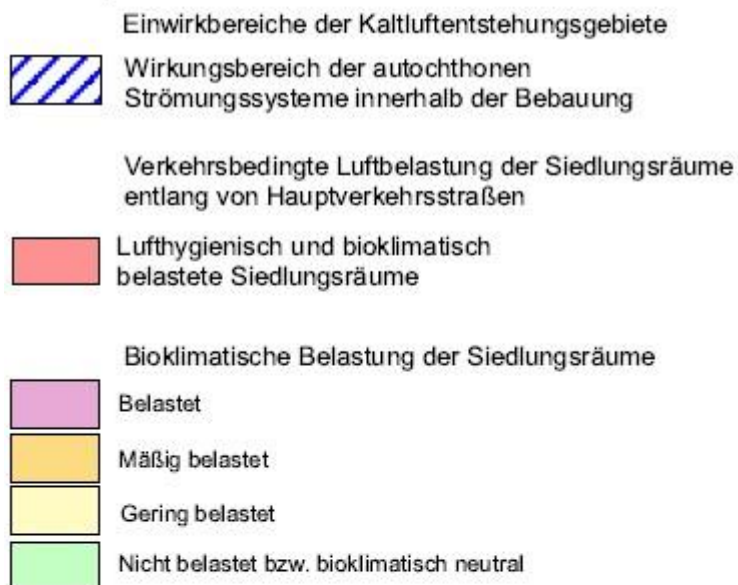
Klimafunktionskarte Klimaanalyse Hilden 2009:



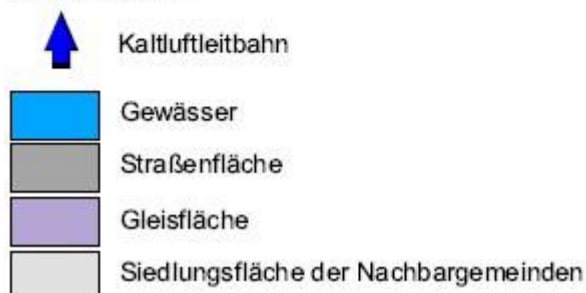
Ausgleichsräume



Wirkungsräume



Luftaustausch



Gemäß der Karte der Planungshinweise zum Gutachten zu Klima- und immissionsökologischen Funktionen im Stadtgebiet Hilden aus dem Jahr 2009/2018 liegt das Vorhabengrundstück auf Freiflächen mit mittlerer stadtklimatischer Bedeutung, die eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nut-

zungsintensivierung aufweisen. Bei nutzungsintensivierenden Eingriffen ist die Baukörperstellung zu beachten und die Bauhöhen sollen möglichst gering gehalten werden.

Der Planungsbereich stellt aber auch gemäß Klimafunktionskarte des genannten Gutachtens ein Ausgleichsraum mit einer geringen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung dar.

Die konzipierten Gebäude der Unterkunft für Geflüchtete sollen parallel zur Hofstraße und damit in Nord-Süd-Richtung stehen. Aus der Karte über die Kaltluftleitbahnen geht hervor, dass die für den Standort relevanten Kaltluftentstehungsgebiete im Südwesten (An den Gölde) und Südosten (Ohligser Heide) der Stadt Hilden liegen. Die Kaltluftströme verlaufen daher von Süd nach Nord (Kaltluftleitbahnen mit hoher Bedeutung) und von Ost nach West (Kaltluftleitbahnen mit mittlerer Bedeutung).

Die Gebäude der geplanten Flüchtlingsunterkunft stehen damit den Kaltluftströmen nicht „im Weg“. Die von Osten kommende Kaltluft verteilt sich bereits innerhalb der Bestandsbebauung, die von Süden kommende Kaltluft kann ungehindert fließen.

Die geplante maximale III-Geschossigkeit mit Flachdach sichert zudem, dass die Gebäude niedriger werden als die größeren Bestandsgebäude in der Umgebung. In der Umgebung (u.a. direkt gegenüber) sind III-geschossige Gebäude vorhanden, auch Gebäude mit hohen Satteldächern und damit großen Firsthöhen sind Teil der Bestandsgebäude.

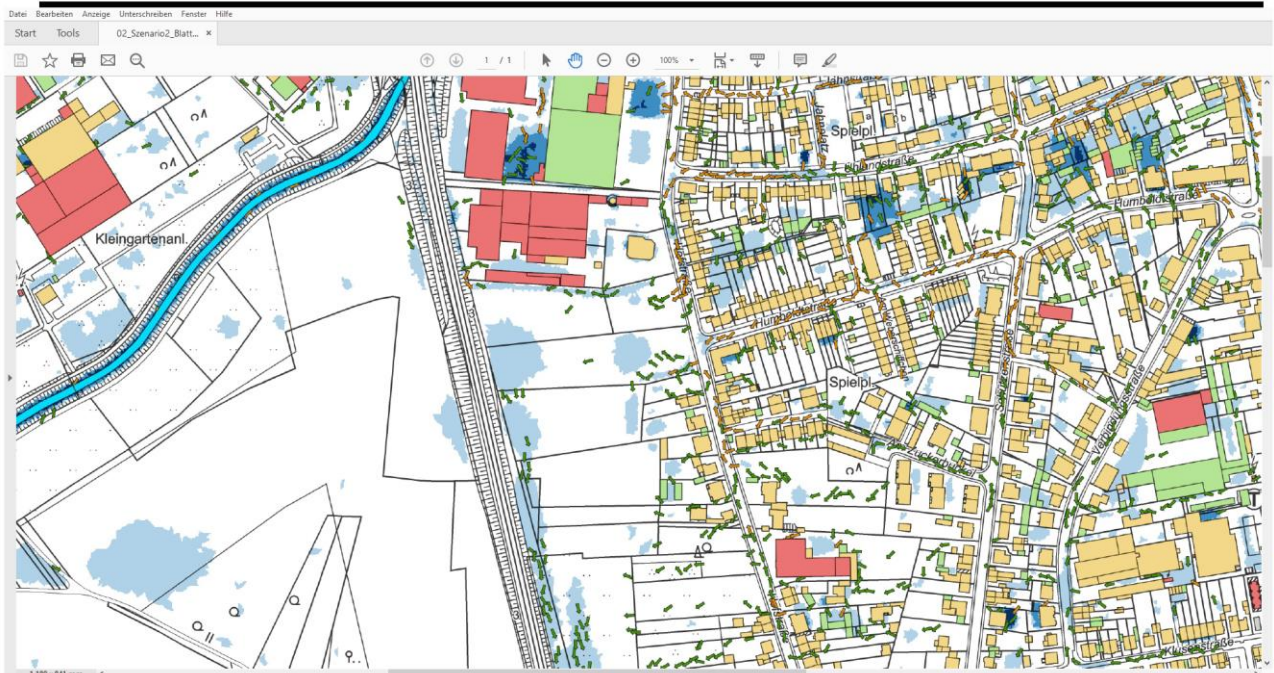
Im Übrigen ist zu beachten, dass die Ausführungen der Antragstellenden zu den „vorherrschenden“ Windrichtungen (West und Südwest) nicht zutreffend sind. Aus der Begründung zum Flächennutzungsplan der Stadt Hilden aus 1993 lässt sich entnehmen, dass die vorherrschenden Windrichtungen Südost und Süd sind.

Berücksichtigung von Starkregenereignissen

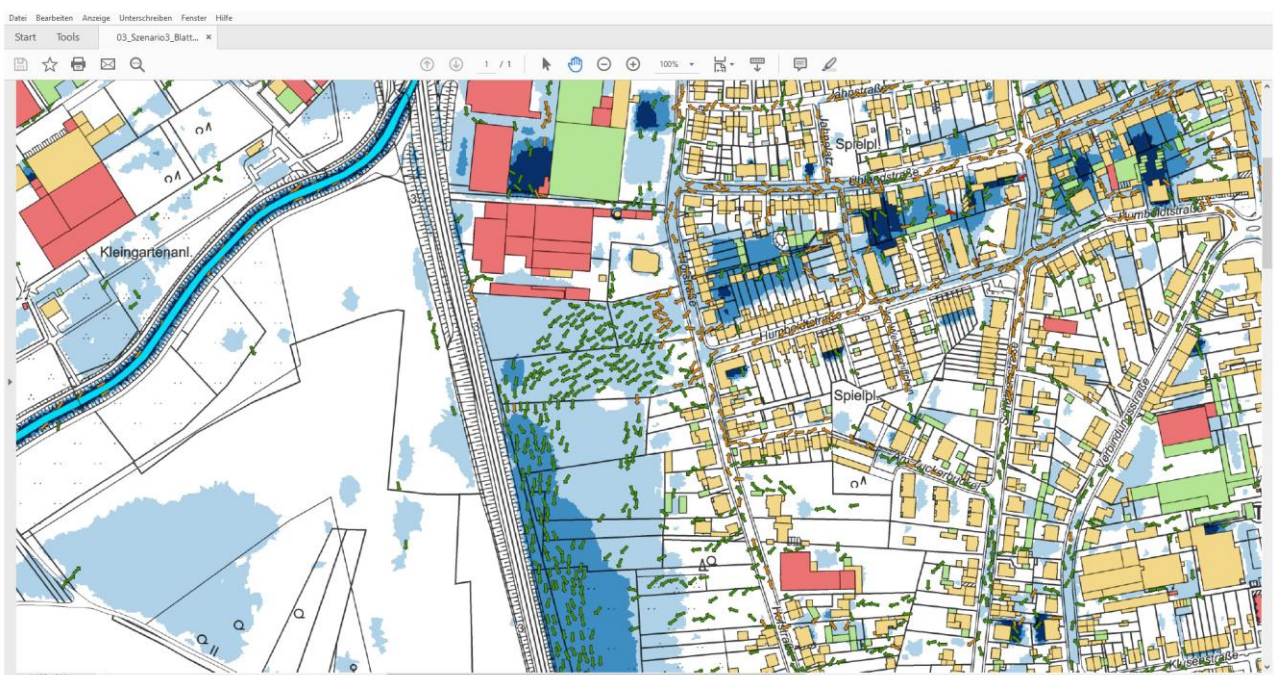
Auf dem Vorhabengrundstück oder dessen näherer Umgebung befinden sich keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer. Aus den Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW geht hervor, dass das Gebiet von Hochwasser unmittelbar nicht betroffen ist. Ein geringes Hochwasserrisiko ist westlich des Vorhabengrundstücks entlang der Bahntrasse (außerhalb des Geltungsbereichs) bei niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ500) mit maximal 0,5 m Überschwemmungstiefe zu verzeichnen.

Das Plangebiet ist nicht Teil eines festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebietes.

Die im Auftrag der Stadt Hilden 2021 erstellten Karten zur Darstellung der Überflutungsgefährdung bei Starkregen stellt im Szenario 2 auf geringen Teilbereichen des Vorhabengrundstücks als auch der Umlandstraße sowie in noch geringerem Umfang auf der Humboldtstraße mögliche Überflutungen dar. Für das Szenario 2 gibt die NRW-Arbeitshilfe Kommunales Starkregenrisikomanagement als Vorgabe ein „regional differenziertes, statistisches Regenereignis“ mit der Dauer von einer Stunde und einer Jährlichkeit von 100 Jahren vor, das zu einem außergewöhnlichen Oberflächenabflussereignis führt. Die Gesamtniederschlagshöhe beträgt in diesem Szenario 50,9 mm.



Für das von den Antragstellern angeführte Szenario 3 wird das von der Arbeitshilfe vorgegebene Extremereignis als Blockregen von 90 mm in einer Stunde verwendet. Dies ist ein pauschaler Ansatz, der für ganz NRW gilt und somit keinen regional differenzierten Wert darstellt. Diese Regenbelastung führt zu einem extremen Oberflächenabflussereignis und stellt das Pendant zum Extremereignis bei den HW-Gefahrenkarten dar. Zwar wird in dieser Simulation die überflutete Fläche auf dem Vorhabengrundstück sowie auf der Umlandstraße größer, jedoch nicht die Höhe der Überflutung. Auch wird das Vorhabengrundstück im Bereich an der Hofstraße weiterhin nicht überflutet. Das Niederschlagswasser fließt weiter zum tiefer gelegenen Gelände am Bahndamm.



In den Kartendarstellungen wird auch die potentielle Fließrichtung der Wasserströme des Nieder-

schlagswassers dargestellt, das nicht mehr durch die Regenwasserkanalisation abgeführt oder vor Ort versickert werden kann. Diese verläuft, ähnlich der Luftmassen, von Ost nach West. Schon alleine aus dieser Tatsache lässt sich schließen, dass das Grundstück Hofstraße 98 (insbesondere der Teil direkt an der Straße) keine Retentionsfunktion für weiter östlich gelegene Grundstücke haben kann.

Bei jeder Neubauplanung oder Dachsanierung durch das Amt für Gebäudewirtschaft wird die Erstellung eines „Retentionsdaches“ (also einer Dachbegrünung mit der Fähigkeit der Regenwasserrückhaltung) geprüft. In der Regel erfolgt eine Abwägung zwischen Gründach und PV-Anlage, teilweise ist eine Dachgestaltung mit beiden Anlagen möglich. Dies wird im Rahmen der Planung geprüft und im Entwurf festgelegt. Ebenso wird bei diesem Bauvorhaben vorgegangen werden. Die Gestaltung des Daches wird bei den Nachweisen zur Regenwasserversickerung berücksichtigt. Eine frühe Festlegung führt hier zu technischen und wirtschaftlichen Zwangspunkten, die ggf. sinnvollere Lösungen durch die Planer im Planungsprozess verhindern.

Die Versickerung des Regenwassers auf dem eigenen Grundstück ist seit vielen Jahren Standard, da gesetzlich vorgeschrieben (Landeswassergesetz). Entsprechend wird dies auch bei der Planung der Unterkunft berücksichtigt. Dabei fließen - wie auch bei der Umsetzung von Maßnahmen zum vorsorgenden Objektschutz, entsprechend der jeder Bauherrschaft auferlegten Pflicht zum Selbstschutz vor Überflutungen - die Erkenntnisse aus der Starkregenkarte in die Planung bei der Grundstücksgestaltung ein. Die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung wird im Planungsprozess erarbeitet.

Weitere Anregungen aus der Bürgerinformationsveranstaltung am 27.02.2024

Aus der Informationsveranstaltung sind aus Sicht der Verwaltung bei der weiteren Planung des Bauprojekts noch folgende weitere Aspekte nachzuweisen:

- Lärmimmissionen von der Güterzugtrasse, die vorwiegend nachts befahren wird
- Abwasserableitung (Höhenlage des SW-Kanals in der Hofstraße)
- Schutz- und Ableitung von oberflächlich herangeführtes Niederschlagswasser bei sehr seltenen Starkregenereignissen
- Verbesserung des lokalen Klimas durch Dach- und ggfs. Fassadenbegrünung, Bepflanzung des Grundstückes, Gestaltung des „Vorgartens“ (ggfs. etwas größer)
- Baugrund - Fundamente für die bis zu drei geschossige Bebauung
- die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze (Kfz und Fahrrad) soll eine mögliche Nachfolgenutzung für „normales“ Wohnen ermöglichen

Empfehlung der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung sind die von den Antragstellerinnen und Antragstellern aufgeführte Belange in der Konzeptionsphase in ausreichendem Maße berücksichtigt oder werden in der künftigen Planung berücksichtigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass von dem Vorhaben hinsichtlich der aufgeworfenen Fragestellungen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Anträge nach § 24 GO abzulehnen.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Gebäudeneubauten sind klimarelevant, da sie erhebliche Auswirkungen auf den Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen haben. Die Herstellung von Baustoffen, Bauaktivitäten und die Inbetriebnahme verursachen CO₂-Emissionen. Die Stadt Hilden strebt bei Neu- und Erweiterungsbauten eine nachhaltige und energieeffiziente Bauweise an.

25.03.2024

Bürgermeister
Dr. Claus Pommer
Am Rathaus 21
40721 Hilden



Antrag gemäß §24 der Gemeindeordnung NRW

Ziel:

Aufgabe des geplanten Bauvorhabens Hofstraße 98.

Hier sollen zwei, dreigeschossige Gebäude mit Wohnraum für ca. 200 Menschen errichtet werden.

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen, dass das o.g. Bauvorhaben nicht durchgeführt und nach Alternativen gesucht wird.

Begründung:

Die Stadt Hilden ist eine der dicht bebautesten Städte in NRW. Jedes unversiegelte Stück Natur im Stadtgebiet ist eine wertvolle Ressource und eine Bereicherung für die Stadt.

Das Grundstück Hofstraße 98 und die angrenzende Ackerfläche ist eine der letzten Freiflächen der Stadt mit einer besonderen klimaökologischen Bedeutung für den südlichen Teil der Stadt Hilden.

1. Das Gelände dient als Retentionsfläche bei Starkregen.

Die Abwasserkanäle, die vor über 40 Jahren und den damals geltenden Vorgaben verlegt wurden, können die Wassermassen, bei Starkregen und selbst bei Regen geringerer Intensität, nicht aufnehmen.

Das führt dazu, dass die Uhlandstraße und gleiches gilt für die Parallelstraßen Jahnstraße und Humboldtstraße, zentimeterhoch überflutet wird und Keller und Tiefgaragen volllaufen.

Weil ein natürliches Gefälle von der Richrather Straße über die o.g. Straßen bis zur Hofstraße gegeben ist, sammelt sich das Regenwasser auf der Hofstraße. Hier kann das Wasser ungehindert über die Ackerfläche abfließen und versickern.

Wenn ein Teil dieser Fläche versiegelt wird, ist mit einem ungehinderten Abfließen des Regenwassers nicht mehr zu rechnen. Dies erhöht die Gefahr von Schäden durch ein länger und höher anstehendes Regenwasser.

Das Wettergeschehen hat sich in den letzten Jahren dramatisch verändert. Die Überflutung durch die Itter im Jahr 2021 hat dies deutlich gezeigt. Die Stadt Hilden kann nicht für alle kommenden Ereignisse vorbereitet sein, aber bestehende Freiflächen gegen alle wissenschaftlichen Empfehlungen (**BUA - Bundes Umwelt Amt** und **LANUV - Landes Amt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW**) zu versiegeln, kann nicht im Sinne der Bürger sein.

Auch wenn die Stadt sich bei Starkregenereignissen auf eine statistische Eintrittswahrscheinlichkeit von 100 Jahren beruft, ist zu bedenken, dass sich diese Ereignisse mehrfach in 100 Jahren, sogar mehrfach in einem Jahr ereignen können.

2. Bei der Bebauung durch zwei dreigeschossige Gebäude wird der Luftstrom, der vorherrschend aus westlichen Richtungen erfolgt, behindert.

Die Luftqualität wird entscheidend geprägt durch den Luftaustausch bzw. die Kaltluftleitbahnen, die in die Stadt führen.

Bedingt durch den Klimawandel treten seit 2019 vermehrt Hitzeperioden auf, die sich besonders an Wärme- oder Hitzeinseln negativ auswirken.

Eine solche Hitzeinsel befindet sich nördlich der Ackerfläche und umfasst das Gewerbegebiet Hilden Süd, das von der Firma Nilos im Norden bis zur Firma Montz im Süden reicht.

Dieses Gelände wurde bereits von der Stadt Hilden in ihrem Gutachten von 2009 als Heiß-Punkt ausgewiesen.

Im Jahresbericht des **LANUV** für das Jahr 2017 wird bereits auf die Folgen sogenannter Wärme- oder Hitzeinseln hingewiesen.

Auszüge aus dem Jahresbericht:


„Unter der Belastung in den Hitzeinseln leiden insbesondere sensible Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Vorerkrankungen, einer geringeren Fitness, ältere Menschen oder Kleinkinder.“

„Eine der Städte mit den meisten von besonders großen Hitzebelastungen betroffenen Menschen ist Hilden (38.000 Betroffene, 70 % der Gesamtbevölkerung).“

Eine Zufuhr von kühler Luft in die Wohngebiete trägt erheblich zur Lebensqualität bei.

Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest. Westlich von der Ackerfläche befinden sich nur Ackerflächen mit niedrigem Bewuchs. Diese Flächen kühlen die darüberstreichende Luft ab und vermindern die Wärmebelastung in den Wohngebieten und sorgen damit für eine Verbesserung der Wohnqualität. Die Ackerfläche selbst hat den Querschnitt einer Düse und sorgt somit für einen beschleunigten Lufteintrag. Durch eine Bebauung der Fläche wird dies erheblich gestört, wenn nicht gar verhindert.

25.03.2024



Herrn
Bürgermeister Dr. Claus Pommer
Am Rathaus 21
40721 Hilden

Anregung und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Pommer,

wir stellen folgenden Antrag und bitten, diesen dem Rat der Stadt Hilden vorzulegen.

Antrag:

Das Jahr 2023 war schon das wärmste Jahr seit Aufzeichnung der Klimadaten. Hitze, Dürre, Hochwasser, Überschwemmungen und Stürme werden weiter zunehmen.

Besonders die Kommunen sind aufgefordert, die Bürger vor den Folgen des Klimawandels zu schützen. Dazu gehören insbesondere der Erhalt von Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebieten und Retentionsflächen. Ist es notwendig, sind auch Entsiegelungen vorzunehmen.

Damit in Hilden nicht das Gegenteil passiert, regen wir an, die gesamte Acker- und Freifläche an der Hofstraße nicht zu bebauen, sondern als Freifläche im Rahmen eines Gesamtkonzeptes der grünen Infrastruktur zur Anpassung an den Klimawandel im Flächennutzungsplan zu sichern. Das aktuelle Bauvorhaben an der Hofstraße 98 ist deshalb einzustellen.

Begründung des Antrags:

Begründungsbasis sind die Ausführungen des Bürgerersuchens vom 9. März 2024, das allen Ratsfraktionen der Stadt Hilden wie dem Bürgermeister zugegangen ist.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) berichtet in einer Pressemitteilung vom 21. Juni 2018⁽¹⁾ über Studienergebnisse zu den Folgen des Klimawandels in NRW. Schwerpunkt der Mitteilung sind die in den Ballungsräumen bereits spürbar umfassender gewordenen Hitzeperioden mit Temperaturhöhen und Dauer, die in unserer Region neu sind. Erwartet wird ein exponentieller Anstieg der Temperaturen in immer länger anhaltenden Hitzeperioden mit den sich daraus ergebenden Hitzebelastungen für die Menschen. In der Aufstellung der Städte mit den meisten von großen Hitzebelastungen betroffenen Menschen wird auch Hilden mit einem Anteil von 70 % betroffenen Einwohnern genannt. Dieser enorm große Anteil der Bevölkerung ist also bereits jetzt hitzebedingt dem Risiko der gesundheitlichen Gefährdung und der Verminderung der Leistungsfähigkeit ausgesetzt. Als ursächlich für die Hitzebelastung werden Hitzeinseln genannt, die sich aufgrund stark verdichteter Stadtbereiche bilden. „Insbesondere in der Nacht kann hier die Temperatur um bis zu zehn Grad Celsius höher liegen als im Umland. Ursache dafür sind ein verringerter Luftaustausch, Gebäude und Straßen, die Wärme speichern sowie Industrie und Verkehr, die Wärme abstrahlen.“

Der Präsident des LANUV fordert auf, Vorsorge zu treffen und der Hitzebelastung entgegenzuwirken, indem u.a. der Anteil an Grünflächen erhöht und die Versiegelung von Flächen verringert oder vermieden wird. „In städtebaulichen Planungsprozessen ist es zudem sinnvoll, Ausgleichsräume und Kaltluftleitbahnen zu betrachten, um so zu einer Verbesserung der thermischen Situation beizutragen. Mit diesen Kaltluftleitbahnen kann ein Luftaustausch und damit der Transport kühlerer Luft von städtischen Außenbereichen in die Innenstädte ermöglicht werden. ...Hier ist ...[die] Stadtplanung ... gefordert, klimaökologisch bedeutsame Flächen zu schützen.“

Diese Mitteilung des LANUV beschreibt die Situation an der Hofstraße sehr treffend. Das nahezu vollständig versiegelte Gewerbegebiet im nördlichen Teil der Straße bildet eine Hitzeinsel, die ihre Wärme ins benachbarte Wohngebiet abstrahlt, insbesondere nachts. Dieser Aufheizung steht die sich dem Gewerbegebiet südlich anschließende Freifläche ausgleichend und kühlend entgegen. Die herrschenden Temperaturunterschiede zwischen der hochversiegelten Gewerbefläche und der Freifläche sind in der farblichen Darstellung der Lufttemperaturen im Klimagutachten für Hilden aus dem Jahr 2009 deutlich zu sehen (siehe Anhang). Die Freifläche stellt als linear verlaufende Fläche mit niedriger Vegetation klimatisch eine ideale natürliche Kaltluftentstehungsfläche dar. Die bodennah entstehende kühle Luft benötigt Leitbahnen, um in die durch Hitze belasteten Wohnbereiche zu gelangen und genau diese sind in Form der sich an die Freifläche hindernisfrei anschließenden Straßen Hofstraße und Humboldtstraße als Kalt- und Frischluftleitbahnen gegeben, über die sich die kühlende Luft nachts fächerartig ins Wohngebiet verteilt, dort der Wärmeabstrahlung des Gewerbegebiets entgegenwirkt und für Temperaturreduktion sorgt.

Nun aber plant die Stadt Hilden, gerade diese Fläche zu bebauen. Das ist unter dem Aspekt der dringend erforderlichen Klimaanpassung kontraproduktiv, denn die klimaökologische Ausgleichsfunktion wird dadurch zerstört.

Der Bau von zwei Gebäudekörpern nebst anzulegender Wege, Parkplätze etc. an der „Hofstraße 98“ stellt im direkten Umfeld der vorhandenen Hitzeinsel eine weitere Flächenversiegelung dar und platziert zwei Gebäude genau in die jetzige Kaltluftleitbahn, womit der wertvolle thermische Austausch blockiert wird. Auch die für Frischluft und Kühle sorgenden Winde aus südwestlicher und westlicher Richtung, die sich bisher ebenfalls über die Leitbahnen Hofstraße und Humboldtstraße ungehindert im Wohngebiet verteilen können, würden abgebremst und in ihrer Wirkung gemindert. „Die Gebäude in städtischen Gebieten stellen ein Hindernis für atmosphärische Strömungen dar. ... Die Bewegungen von Luftmolekülen werden verringert durch die Reibung von Luftmolekülen an Gebäuden sowie durch Staueffekte. Dadurch wird die Durchlüftung städtischer Gebiete verringert. Die in den städtischen Gebäuden infolge der Sonneneinstrahlung gespeicherte Wärme wird weniger effizient abtransportiert. In besonders ungünstigen städtischen Lagen ... kann somit ein erheblicher Wärmestau entstehen. Des Weiteren wird durch die verringerte Durchlüftung weniger kalte, frische Luft aus der städtischen Umgebung und den Außenbereichen in innere Stadtgebiete transportiert. Die infolge der städtischen Bebauung verringerte Durchlüftung ... trägt so zu der Ausprägung der städtischen Wärmeinsel bei.“⁽²⁾

In einem Bericht der Rheinischen Post vom 14.03.2024 werden Mitglieder der Grünen-Fraktion zu diesem Thema zitiert. Sie wollen durch eine Dachbegrünung der Gebäudekörper eine ökologische Ausrichtung einbringen und die Gebäude so errichten, „dass der Luftaustausch mit der Umgebung erhalten bleibt“. Angesichts des Umfangs der geplanten Baumaßnahme und Neuversiegelung mit ihrer vernichtenden Wirkung auf ein komplexes und sensibles klimatisches Geschehen, kann diese Forderung nur als Greenwashing mit Alibifunktion eingeordnet werden. Eine Dachbegrünung ist sicher geeignet, die durch einen Gebäudekörper erzeugte Wärmelast etwas zu reduzieren, mehr nicht.

Der jetzt für die Bebauung vorgesehene und sich im Eigentum der Stadt befindliche Grund umfasst etwa die Hälfte der Freifläche an der Hofstraße, die andere Hälfte, direkt im Anschluss an das Gelände der Firma Julius Montz, befindet sich in Privatbesitz. Wie bekannt ist, ist der Eigentümer sehr daran interessiert, auf seinem Grund in umfassender Weise Gewerbeimmobilien zu errichten. Sollte dies geschehen, würde das eine direkte Vergrößerung der gesamten Gewerbeparkfläche, eine Erweiterung der versiegelten und sich aufheizenden Fläche und damit auch eine direkte Vergrößerung der Hitzeinsel im Sommer bedeuten. Die klimatischen Auswirkungen auf den Wohnbereich und die Gesundheit der Menschen sind oben beschrieben.

Angesichts des Klimawandels mit seinen erwartbaren Folgen ist die Verantwortbarkeit einer Bebauung und Neuversiegelung an einem zentralen natürlichen Ort, der von hoher klimaökologischer Relevanz für die Menschen im Wohnumfeld ist, nicht mehr gegeben. Es würde Neubelastung geschaffen statt Entlastung, der Anteil der von Hitze bedrohten und belasteten Menschen, der 2018 bereits bei 70 % lag, würde weiter erhöht.

Der Präsident des LANUV fordert schon 2018, klimaökologisch bedeutsame Flächen zu schützen (s.o.). Die neuesten Leitlinien finden sich in Gesetzen: einmal im Klimaanpassungsgesetz des Landes NRW (KlAnG) aus dem Jahr 2021 und darüber hinaus im Klimaanpassungsgesetz des Bundes (KAnG), das Mitte 2024 in Kraft treten wird.

KlAnG.

§ 3 Klimaanpassungsziele

(2) Die Anpassung an den Klimawandel dient insbesondere auch der Gefahrenvorsorge, der Gesundheit der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit, der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen ...

(5) Bei der Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels und der Steigerung der Klimaresilienz kommen dem Schutz und dem Ausbau der Grünen Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu.

§ 5 Klimaanpassung durch andere öffentliche Stellen

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, kommunale Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

§ 6 Berücksichtigungsgebot

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen.

KAnG:

§ 8 Berücksichtigungsgebot

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,

...

4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts.....

Demnach besteht keine Pflicht der Berücksichtigung von Zielen der Klimaanpassung. Implizit ist aber sehr wohl, dass bei Abwägungen in Entscheidungsprozessen die Vorsorge gegen Klimaschäden/-belastungen unbedingt einzubeziehen ist, um nicht weitere Belastungen für die Menschen zu schaffen oder bereits vorhandene zu reduzieren.

Die Europäische Umweltagentur stellt in ihrem am 11.03.2024 veröffentlichten Bericht fest, dass Europa nicht auf die sich rasant verschärfenden Klimarisiken vorbereitet ist, wobei Hitze das größte und dringendste Klimarisiko für die menschliche Gesundheit ist. Die Vorsitzende Leena Ylä-Mononen resümiert: "Unsere Analyse zeigt, dass Europa mit dringenden Klimarisiken konfrontiert ist, die sich schneller entwickeln als unsere gesellschaftliche Vorsorge. Dies ist die neue Normalität. Und es sollte ein Weckruf sein, der letzte Weckruf".⁽³⁾ Das ist die Dimension, an die es sich anzupassen gilt und der Maßstab für die zu treffende Vorsorge. Altes Denken und Handeln muss überwunden werden, Bewusstseinswandel und Perspektivwechsel sind erforderlich. Klimaanpassung muss in Entscheidungen einen hohen

Stellenwert einnehmen. Dies ist gerade in einer Stadt unabdingbar, die schon an der Talsohle der absehbaren weiteren Temperatursteigerungen einen 70% hitzebelasteten Bevölkerungsanteil hat. Eine Acker- und Freifläche ist eben nicht mehr nur als eine Fläche frei von Bebauung anzusehen, sondern es ist geboten, sie als klimaökologisches Gut wertzuschätzen und zum Schutz der Menschen einzusetzen, in diesem Falle zu erhalten. Laut KfAnG §3 Abs.5 kommt dem Schutz und dem Ausbau der grünen Infrastruktur besondere Bedeutung zu und ist direkt auf die Freifläche an der Hofstraße anwendbar. Der Erhalt der Freifläche in ihrer jetzigen Gesamtheit ist Zukunftssicherung, Daseins- und Gesundheitsvorsorge vor Ort und kann bereits ein Baustein eines Hildener Klimaanpassungskonzepts sein, welches nach KfAnG §5 Abs.3 von den Gemeinden erstellt werden soll. Das ist die neue Verantwortung, der Stadtrat und Stadtverwaltung gerecht werden müssen. Denn wer die Wirkzusammenhänge kennt und sie nicht berücksichtigt, der nimmt bewusst und vorsätzlich in Kauf, dass die Menschen Schaden erleiden.

Aus Art.2 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ergibt sich die Pflicht des Staates, das Leben und die Unversehrtheit der Bürger zu schützen. In einem Beschluss vom 24. März 2021 stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass dies die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen, einschließt: „Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art.2 Abs.2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art.2 Abs.2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Hitzewellen, Wald- und Flächenbränden, Wirbelstürmen, Starkregen, Überschwemmungen, Lawinenabgängen oder Erdbeben, zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.“⁽⁴⁾

Deshalb beantragen wir, das Bauvorhaben an der Hofstraße 98 einzustellen und die gesamte Acker- und Freifläche als Teil der grünen Infrastruktur Hildens zur Anpassung an den Klimawandel im Flächennutzungsplan zu sichern.

Quellen:

1) LANUV Pressearchiv 21.06.2018

Folgen des Klimawandels: Über 5 Millionen Bürgerinnen und Bürger in NRW von großer Hitzebelastung betroffen

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/pressearchiv/1302-folgen-des-klimawandels-ueber-5-millionen-buergerinnen-und-buerger-in-nrw-von-grosser-hitzebelastung-betroffen>

2) Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, Abteilung Stadtklimatologie / der Wärmeinseleffekt/Ursachen

https://www.stadtklima-stuttgart.de/index.php?klima_waermeinsel_ursachen

3) "Kritisch oder katastrophal" Fachleute legen alarmierenden EU-Klimabericht vor, Ntv, 11.03.2024

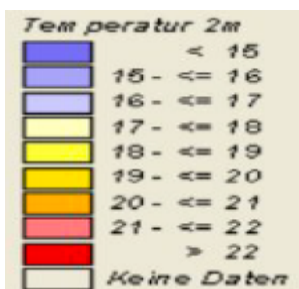
<https://www.n-tv.de/wissen/Fachleute-legen-alarmierenden-EU-Klimabericht-vor-article24795835.html>


4) Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29. April 2021 zum Beschluss vom 24. März 2021

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>


Anhang

Darstellung der Lufttemperaturen im Klimagutachten für Hilden aus dem Jahr 2009





Neubau einer Unterkunft
Hofstraße 98



Standortsuche
seit 2016

- 16 geprüfte Grundstücke / Standorte zum Bau einer Unterkunft
- davon sind x ausgeschieden, weil
 - 1 Grün- und Erholungsfläche mit Retentionsraum für Überflutungen
 - 4 Grün- und Erholungsfläche
 - 2 KiTa-Grundstück
 - 4 andere bauliche Nutzung:
Grundschule/KiTa/Sport, Gärtnerhof, Bau von Mietwohnungen
 - 2 keine ausreichende Erschließung
- Somit standen 3 Potentialfläche zur Diskussion.

Beratung im Stadtrat

am 12.12.2023



- Rückgang der Flüchtlingszahlen mittelfristig nicht zu erwarten
- Eckpunkte:
 - Städtebaulich integriert
 - architektonisch ansprechend
 - auf lange Sicht eine befriedigende Standortqualität
 - Eingliederung neuer Bewohner in die Stadtgesellschaft
- Erweiterte Standortuntersuchung gemäß folgender Kriterien:
 - A: städtebauliche Integration/städtebauliches Umfeld
 - B: ausreichende Grundstücksgröße
 - C: vorhandene öffentliche Erschließung durch Straße und Kanalisation
 - D: Anbindung an das ÖPNV-Netz in Hilden
 - E: vorhandene soziale Infrastruktur
 - F: sonstige fördernde oder hindernde Faktoren

Ratsbeschluss

vom 12.12.2023



-> Standortwahl: Hofstraße 98

Gründe:

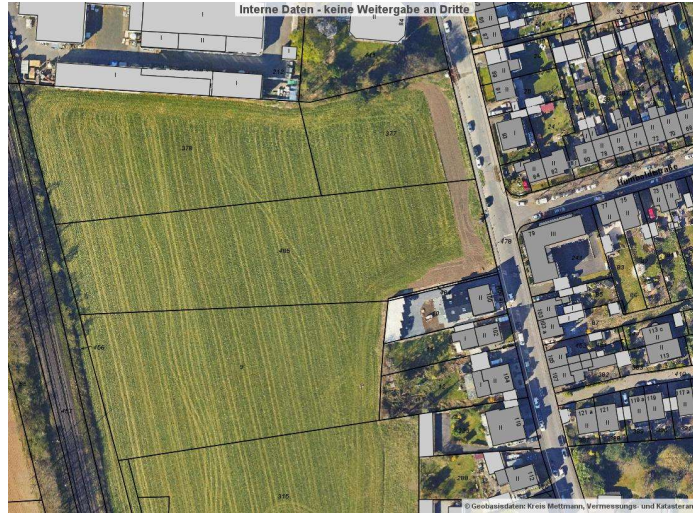
- Übergangsbereich von Wohnnutzung zu Gewerbe
- Grundstück im Eigentum der Stadt Hilden
- städtebaulich gut eingebunden
- Kinderspielplatz / Kindertagesstätten und Grundschulen liegen in fußläufiger Umgebung
- Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfes sind fußläufig zu erreichen
- Direkte ÖPNV-Anbindung (Buslinie O 3)
- Klagerisiko: Nutzung als Unterkunft in Wohngebiet zulässig

- Diskussion um möglichen KiTa-Standort mit Beratung im JHA am 08.11.2023: Antrag wurde für erledigt erklärt.

Lage im Stadtgebiet



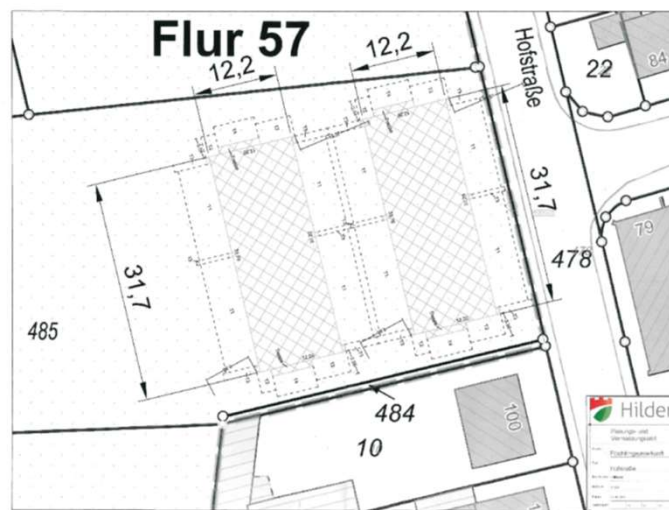
Luftbild



Vorbescheid vom 07.07.2022



Lageplan



Projektentwicklung



Eckpunkte:

- Kapazität für ca. 180 Personen
- Nutzung einer Teilfläche des Flurstücks in Anlehnung an nördliche Flurstücksgrenze für die aufgehenden Bauwerke
- Wohnbereiche mit Büro und Gemeinschaftsflächen
- bei Planung und Bau: Nachfolgenutzungen berücksichtigen und vorbereiten
- Nachhaltige Bauweise / Betrieb und Unterhaltung
- Städtebauliche Einbindung in das Umfeld

Planungsansatz:

- > 2 Baukörper für Wohnnutzung
- > 1 Baukörper für Büro und Gemeinschaftsnutzung
- > Stellplätze für Pkw und Fahrräder
- > Außenflächen mit Freiflächennutzung
- > ca. 2.000 m² BruttoGeschoßfläche (BGF)
- > prognostizierte Gesamtkosten 7,9 Mio €

Projektentwicklung



- EU-Wertgrenzen überschritten -> Vergabeverfahren nach VGV (europaweit)
- Stufenweise Beauftragung (1.Stufe: Lph 1 - 3, 2.Stufe: Lph 4 - 9)
- Beauftragung eines Generalplaners über alle Gewerke (außer Außenanlagen)
- Direktbeauftragung Vermessung (Inhouse) und Baugrunduntersuchung über Rahmenvertrag

Zeitraumen:

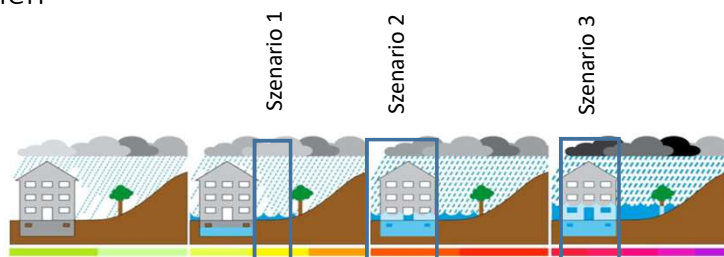
2024	Feb – Apr	EU-Vergabe Planungsleistungen
2024	Apr	Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)
2024	Mai – Jun	Vorentwurfsplanung (Leistungsphase 2)
2024	Jun – Aug	Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)
2024	Aug	Ausarbeitung §13 KomHVO Unterlagen
2024	Aug – Sep	Freigabe des Baubudgets in den politischen Gremien: UKS 02.09. / FuB 18.09. / Rat 25.09.
	im Anschluss	Ausschreibung und Baudurchführung



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Starkregengefahrenkarte

Szenarien



Szenario 1: KOSTRA N₃₀ = 41,9 mm in 60 min
 Szenario 2: KOSTRA N₁₀₀ = 50,9 mm
 Szenario 3: = 90,0 mm

Wiederkehrzeit T _r [a]	1	2	3,3	5	10	20	25	33,3	50	100	> 100				
Kategorie	Starkregen		Intensiver Starkregen			außergewöhnlicher Starkregen			extremer Starkregen						
Starkregenindex SRI [-]	1	1	2	2	3	4	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Erhöhungsfaktor [-]									1,00	1,20 - 1,39	1,40 - 1,59	1,60 - 2,19	2,20 - 2,79	≥ 2,80	

